

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetz;

Einleiten von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggensbach, **Flur-Nr. 449/1, der Gemarkung Schwanenkirchen** in der Gemeinde Winzer über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben, durch die WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 18.03.2026, Az.: 41-6481.02 Kt, wurde der WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines namenlosen Grabens durch das Einleiten von Niederschlagswasser und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Iggensbach, erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen kann in der Zeit vom **23.03.2026 bis 07.04.2026** auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, der WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, zugestellt.

Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 18.03.2026
Landratsamt Deggendorf


Bischoff
Regierungsdirektorin